

men genöthigt war, andererseits aber auch wirkliche, zumal mit äußern bürgerlichen Rechtswirkungen verknüpfte, Uebergriffe in die bestehende gesetzliche Ordnung nicht zuließ.

Dieser Ansicht gemäß wurde den neuen Dissidenten auch fernerhin die Haltung öffentlicher gottesdienstlicher Versammlungen und die öffentliche Einladung dazu, so wie die Benutzung solcher Locale zu ihren Privatversammlungen, zu deren Erlangung es einer ausdrücklichen Genehmigung einer Staats- oder Kirchenbehörde bedurft hätte, nicht gestattet.

Bestere Beschränkung führte, besonders wegen des von solchen, mit Zustimmung der betreffenden Kirchengemeinden, gewünschten Gebrauchs evangelisch-lutherischer Kirchen zu ihrem Gottesdienste zu mehrfachen Conflicten. Sowohl die evangelisch-lutherischen als die reformirten Kirchenbehörden zu Leipzig und Dresden, wo diese Frage zuerst auftauchte, erkannten jedoch aus eigener Ueberzeugung sofort an, daß sie dazu, nach Vorschrift der Verfassungsurkunde, nicht ermächtigt seien, stellten vielmehr der Staatsregierung die Entscheidung hierüber anheim.

Diese konnte sich jedoch zu dessen Gewährung, da in solcher zugleich eine ausdrückliche Genehmigung des Privatcultus der Dissidenten gelegen haben würde, auf keine Weise und zwar um so weniger für ermächtigt halten, als ein Gottesdienst in einer dem öffentlichen Cultus der evangelischen Confession gewidmeten Kirche unbezweifelnd den factischen Character einer freien und öffentlichen Religionsübung beinahe vollständig, jedenfalls in weit höherem Grade angenommen haben würde, als eine Zusammenkunft hierzu in einem sonstigen öffentlichen oder Privatlocale.

Diesem Grundsatz mußte daher auch an andern Orten, wo sich die Kircheninspektionen zu Einräumung von Kirchen an die Dissidenten ohne weiteres für befugt erachtet hatten, durch Rectification und Anweisung derselben für die Zukunft mit Entschiedenheit nachgegangen werden.

Daß hiernächst den von den neuen Glaubensgenossen bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen zugezogenen Geistlichen, die bis zur neuesten Zeit übrigens insgesammt Ausländer waren, die Vollziehung geistlicher Amtshandlungen mit bürgerlicher Rechtswirkung für hiesige Lande nicht gestattet werden konnte, leuchtet von selbst ein, da dies ein Eingriff in das bestehende Parochialrecht, nach welchem dergleichen Handlungen nur von öffentlich angestellten und verpflichteten Geistlichen rechtsgültig verrichtet werden können, gewesen sein würde.

Weil jedoch die oberste katholisch-geistliche Behörde der Erblande erklärte, daß diese Ministerialhandlungen, rücksichtlich der Dissidenten, durch römisch-katholische Geistliche nicht mehr vollzogen werden könnten, sah man sich, und zwar auf den eignen Wunsch derselben genöthigt, solche damit an die evangelisch-lutherischen Ortspfarren zu verweisen.

Auch diese Vergünstigung hat solche indeß späterhin nicht mehr befriedigt, vielmehr sind einigemal Tausen, ohne daß dies vorher bekannt worden, gesetzwidrig durch Geistliche, die bei ihnen fungirten, vollzogen worden. Man hat diese Acte jedoch, nachdem die Verrichtung derselben und zwar in einer christlichen Form hinlänglich beglaubigt worden, nachträglich in die evangelischen Kirchenbücher eintragen lassen.

Waren dies im Wesentlichen die materiellen Grundsätze, welche das Verfahren der Staatsregierung, jenen Dissidenten gegenüber, leiteten, so hatte man in formeller Hinsicht noch zu erwägen, ob nicht eine vollständige Veröffentlichung derselben angemessen sei?

So wünschenswerth dies aber auch in mehrfacher Hinsicht ohnstreitig gewesen sein würde, so erschien es doch um deswillen nicht zulässig, weil jede diesfalls erlassene Verordnung, wenn die Dissidenten dadurch nicht zugleich in engere Grenzen streng zurückgewiesen wurden, den Kreis factischer Toleranz offenbar überschreiten, und das, wenn auch nur indirecte, Zugeständniß eines Privatcultus für solche enthalten mußte.

Dürfte aber diesem Allen zufolge für das in der Sache bisher beobachtete Verfahren, auch selbst in so weit man dabei aus dringenden Rücksichten über die gesetzliche Grenze in etwas hinausgegangen ist, gewiß Billigung zu erwarten sein, so würde sich doch andererseits das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einer schweren Verantwortung schuldig gemacht haben, wenn dasselbe durch eine noch weiter getriebene Connivenz der fraglichen Religionsgesellschaft, über deren Anerkennung, Duldung oder Behinderung die Gesetzgebung erst noch zu entscheiden hatte, dessen unerwartet, bereits eine solche Ausdehnung hätte gestatten wollen, daß davon späterhin, ohne die größten Inconvenienzen, gar nicht wieder zurückzugehen gewesen wäre.

Darstellung der gegenwärtigen Sachlage, bezüglich der Vorbereitung der künftigen Hauptschließung und des Bedürfnisses interimistischer Maaßregeln.

Bereits zu Anfang März dieses Jahres suchten mehrere Ortsvereine der neuen Dissidenten um ausdrückliche Anerkennung ihrer Religionsgenossenschaft, unter Einreichung ihrer, damals jedoch unter sich noch nicht übereinstimmenden Glaubensartikel, bei dem Cultministerium an. Man hatte hierauf zuvörderst den bereits angekündigten Versuch der Vereinigung über ein Gemeinbekenntniß der neuen Confession durch eine, hierzu nach Leipzig berufene Versammlung von Abgeordneten aus dem In- und Auslande, so wie, nachdem diese zum Zwecke geführt hatte, die Annahme der neuen Glaubens- und Verfassungssätze durch die betreffenden Ortsvereine selbst abzuwarten.

Nach dessen Erfolg ward über die neuen Bestimmungen zuvörderst das Gutachten des evangelischen Landesconsistoriums und der theologischen Facultät zu Leipzig erfordert, und nachdem diese in eben so gründlicher als unbefangener Weise abgegeben worden waren, der Gegenstand auch aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte genauer Erwägung unterworfen.

Hierbei allenthalben ergeben sich jedoch in den fraglichen Glaubens- und Verfassungsartikeln theils so wesentliche Lücken, theils so mannichfache Veranlassungen zu sehr erheblichen Bedenken und Zweifeln, daß auf die Grundlage solcher nur die vorläufige Bescheidung, man habe vor Fassung hauptsächlichlicher Entschließung zuvörderst die Erledigung der wahrgenommenen, dabei näher anzugebenden Mängel und Bedenken zu erwarten, zu beschließen gewesen sein würde. Noch vor deren Erlassung aber reichten sämtliche Dissidenten im Königreiche Sachsen, am 20. vorigen Monats, ein neues weit umfassenderes Glaubensbekenntniß und Verfassungsstatut in 280 Artikeln bei dem Cultusministerium ein, wonach solche, wie es bei dessen vorläufiger Durchsicht den Anschein gewann, das Gewicht der den frühern Bestimmungen entgegenstehenden Bedenken theilweise selbst erkannt zu haben scheinen.

Dies wird nun zuvörderst durch anderweite Berichtserforderung von den theologischen Behörden und sonst einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, hiernach aber zu erwägen sein, ob und unter welchen Voraussetzungen zu einer definitiven Regulirung dieser Angelegenheit zu gelangen sein werde.